

Die Künstlersozialkasse rüstet auf:

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überprüft immer mehr Unternehmen auf ihre

Verpflichtung zur Abführung der Künstlersozialabgabe



Bislang war das Thema Künstlersozialabgabe in erster Linie für die Konzert-, Musik- und Werbebranche von Belang. Auf Grund eines begrenzten Mitarbeiterstammes wurden viele nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) abgabepflichtige Unternehmen wie z.B. Veranstalter, Tonträgerfirmen, Werbeagenturen, Verlage etc. erst gar nicht von der Künstlersozialkasse erfasst. Mangelnde Kenntnis in den Unternehmen hatte zur Folge, dass die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung abgabepflichtiger Entgelte bei der Künstlersozialkasse nicht erfolgte. Dies wird sich für viele deutsche Unternehmen nun (bis zu 5 Jahren rückwirkend) ändern. Am 15.06.2007 ist das „Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ in Kraft getreten. Das Gesetz bezweckt die Erstellung von Beitrags- und Abgabegerechtigkeit, die Stabilisierung der Finanzierung und damit die Stärkung der Künstlersozialversicherung.

Um dies zu erreichen, setzte der Gesetzgeber auf verstärkte Kontrollen, und zwar sowohl auf der Ausgaben-, als auch auf der Einnahmenseite. Im Versichertenbereich erfolgen intensivere Kontrollen, im Bereich der Unternehmer, die zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, werden weitere Maßnahmen zur vollständigen Erfassung abgabepflichtiger Unternehmen ergriffen.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) übernimmt zukünftig die Prüfung der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern, d. h. Unternehmen, welche Arbeitnehmer beschäftigen. Die Prüfung der übrigen Unternehmen obliegt – wie in der Vergangenheit auch – der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven.

Seit Anfang Juli 2007 werden in einer umfassenden Anschreibe-Aktion der **KSK** alle potenziell abgabepflichtigen Unternehmen und Institutionen befragt und zur Meldung der, an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte, aufgefordert.

Zur Erinnerung: Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbstständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Künstler und Publizisten haben hier den Vorteil, dass sie nur die Hälfte ihrer Beiträge zur

Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung selbst tragen müssen und damit vergleichbar günstig gestellt sind wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und die Künstlersozialabgabe finanziert, d. h. eine Abgabe von Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Wer ist abgabepflichtig?

Die abgabepflichtigen Unternehmen sind in § 24 KSVG aufgeführt. Dazu gehören u.a. Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen, Rundfunk und Fernsehanbieter, Hersteller von Bild- und Tonträgern, Galerien und Kunsthandel, Werbeagenturen, Museen, Variete und Zirkusunternehmen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten. Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen. Nach dieser Generalklausel sind alle verkaufsorientierten Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, dem Grunde nach abgabepflichtig im Sinne des **KSVG**. Der Abgabesatz für das Jahr 2006 betrug 5,5% der an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare. Im Jahre 2007 beträgt der Abgabesatz 5,1%; Im Jahre 2008 wird er 4,9% betragen.

Meldepflichtige Entgelte

Bemessungsgrundlage der abzuführenden Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlte Entgelte (§ 25 KSVG). Entgelt im Sinne des **KSVG** ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Zum Entgelt gehört – mit Ausnahme der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer – der Betrag, der an selbstständige Künstler oder Publizisten – auch wenn diese selbst nicht

in der **KSK** versichert sind – gezahlt wurde. Ob es sich beim Honorar um eine Gage, einen Ankaufpreis, Tantiemen, Lizenzen, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen und Nebenkosten, die dem Künstler vergütet wurden.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehört die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbstständigen Künstlers oder Publizisten, Zahlungen an Verwertungsgesellschaften, Zahlungen an juristische Personen des privaten- oder öffentlichen Rechts, GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc. sowie Reisekosten, die dem Künstler/ Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden und ab 01.07.2001 steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Grenzen und die sogenannte „Übungsleiterpauschale“.

www.kuenstlersozialkasse.de

Ulrich Poser Rechtsanwalt

www.musiclawyer.de